



Fl. 10

<p>KREUZAU</p>	<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p>	<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p>	<p>VERKEHRSFLÄCHEN</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD</p>	<p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p>	<p>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</p>
<p>BEBAUUNGSPLAN NR. E 6 M.1: 1000</p>	<p>WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD GORFGEBIET (MD) GORFGEBIET</p>	<p>z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL FN MAXIMALE FIRSHÖHE</p>	<p>SIRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG SIRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD</p>	<p>GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BÄULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG</p>	<p>IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN HUMOUSER BÖDEN ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDEBEZONNE 4, DIN 4149 IST ZU BEACHTEN</p>
<p>2. ÄNDERUNG</p> <p>RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84, GV NW 5.475 ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.1990 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81</p>	<p>MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET</p>	<p>BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE STELLFLÄCHEN</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG</p>	<p>GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ</p>	<p>SCHUTZ- + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL</p>	<p>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER.</p>	<p>BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLURGRENZEN</p>
<p>DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)</p>	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT</p>	<p>ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES AM 04.03.1983 VOM 04.03.1983 AUFGESTELLT WORDEN</p>	<p>DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 18. Sept. 1990 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 04.02.91 BIS 04.03.1991 OFFENGELEGEN</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 22.05.91 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUGB AM 15. Juli 91 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 05. August 1991 AZ: 35.2.12-2011-2037/91 KÖLN DEN 05. August 1991 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG Kipper</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG IST AM 17.08.1991 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</p>

Dipl.-Ing. Friedr. Schorstein
Vermessungsingenieur
DEN 30.8.90

DÜREN DEN 1.2.91
KREISPLANNER

Dipl.-Ing. Friedr. Schorstein
Vermessungsingenieur
DEN 31.1.91

Kreuzau DEN 05.08.1983
BURGERMEISTER

Kreuzau DEN 05.02.1991
GEMEINDE-DIREKTOR

Kreuzau DEN 23.5.1991
BURGERMEISTER

Kreuzau DEN 19.08.1991
BURGERMEISTER

